

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Weiterbildung des Schweizer Mobilitätsverband sffv

### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Weiterbildungen des Schweizer Mobilitätsverband sffv (nachfolgend sffv).

### Anmeldung, Vertragsabschluss und Annullierung

Die Anmeldung wird mit Eingabe des ausgefüllten Anmeldeformulars zur jeweiligen Weiterbildung verbindlich. Über die Aufnahme in eine Weiterbildung entscheidet der sffv nach eigenem Ermessen. Der Vertrag zwischen der Teilnehmerin/dem Teilnehmer und des sffv kommt mit der Anmeldebestätigung des sffv zustande. Bei Annullierung einer durch den sffv bestätigten Anmeldung seitens der Teilnehmenden bis 30 Tage vor Beginn der Weiterbildung werden Bearbeitungskosten in der Höhe von 50% der Weiterbildungskosten, mind. CHF 200.00 erhoben. Spätere Annullierungen kommen einem Rücktritt gleich. Der sffv behält sich ausdrücklich das Recht vor, Weiterbildungen trotz Anmeldebestätigung bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Weiterbildung abzusagen. Dies in Fällen von zu geringer Teilnehmendenzahl oder von anderen Umständen, die eine Durchführung der Weiterbildung aus Sicht des sffv unzumutbar machen. Bereits erbrachte Zahlungen werden vollumfänglich rückerstattet. Sollte es nach Beginn der Weiterbildung zu einer Unterbeteiligung oder anderen Umständen kommen, die die Weiterführung aus Sicht des sffv unzumutbar machen, behält sich der sffv vor, die Weiterbildung abzubrechen. Teilnehmende haben die Wahl, in der nächstmöglichen Durchführung weiter zu studieren oder bereits bezahlte Kosten für die annullierten Kurse erstattet zu bekommen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

### Inhalt der Weiterbildungen

Der sffv behält sich vor, Änderungen im Programm, im Ablauf, im Unterrichtsformat (z.B. Online-Unterricht) und in der Organisation vorzunehmen.

### Finanzielle Bestimmungen

Es gelten die auf den aktuellen Anmeldeformularen festgehaltenen Preise, Fälligkeiten und Zahlungskonditionen. Hauptschuldner ist stets die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, unabhängig vom auf dem Anmeldeformular angegebenen Rechnungsadressaten. Der sffv behält sich generelle Preisanpassungen vor. Bereits angemeldete Teilnehmende können sich bei Preisanpassungen in noch nicht begonnenen Weiterbildungen ohne Kostenfolge abmelden. Es bestehen dann keinerlei gegenseitige Leistungsverpflichtungen mehr. Die aufgrund von Verschiebungen und Wiederholungen von Weiterbildungen sowie von Prüfungen oder Abschlussarbeiten anfallenden Kosten tragen in jedem Fall die Teilnehmenden. Bei Abwesenheit vom Unterricht infolge Militärdienstes, Krankheit, Ferien oder beruflicher Belastung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des einbezahlten Betrages oder Reduktion der Kosten. Gleiches gilt für die Befreiung vom Besuch einzelner Lerneinheiten.

### Studienleistung

Die Rechte und Pflichten im Studium sind in den Studienreglementen und/oder Prüfungsordnungen für die Weiterbildungen geregelt. Bei ungenügender Studienleistung besteht kein Anspruch auf Weiterführung des Studiums. Die Kosten für begonnene Kurse oder Zertifikatslehrgänge werden nicht zurückerstattet. Wiederholungen von Prüfungen, Kursen, Studien- und Qualifikationsarbeiten wegen ungenügenden Studienleistungen sind mit Zusatzkosten zulasten der Teilnehmenden verbunden.

### Rücktritt

Sofern im Anmeldeformular keine besondere Rücktrittsbedingung (z. B. Probezeit) gewährt wird, ist ein vorzeitiger Rücktritt vom Vertrag bei Weiterbildungsstudiengängen und Weiterbildungsdiplomlehrgängen frühestens auf Ende eines Zertifikatslehrgangs möglich. Die Kosten für den laufenden Zertifikatslehrgang werden fällig respektive nicht zurückerstattet. Die bei einem vorzeitigen Rücktritt anfallende Bearbeitungsgebühr tragen die Teilnehmenden. Die Kündigung muss spätestens 30 Tage vor Start des nächsten Zertifikatslehrgangs schriftlich beim sffv eintreffen, ungeachtet allfälliger abweichender Regelungen in den Studienreglementen und/oder Prüfungsordnungen für die Weiterbildung. Bei vorzeitigem Rücktritt aus einzelnen Zertifikatslehrgängen, Modulen, Seminaren, Seminarreihen und übrigen Weiterbildungen werden die gesamten Kosten fällig respektive nicht zurückerstattet. Im Falle der Wiederaufnahme der Weiterbildung entscheidet der sffv im Einzelfall über die Zulassung und die Anrechenbarkeit bereits erbrachter Leistungen.

### Versicherung

Der Abschluss einer Unfall- oder Haftpflichtversicherung ist Sache der Teilnehmenden. Der sffv empfiehlt den Abschluss einer Annullationsversicherung, welche Stornokosten wegen Krankheit und anderer Ereignisse abdeckt.

### Datenschutz und Urheberrecht

Während der Weiterbildung werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zwischen Teilnehmenden, Dozierenden und weiteren Beteiligten Personendaten und weitere vertrauliche Informationen ausgetauscht. Damit im Unterricht ein solcher offener Austausch gepflegt werden kann, verpflichten sich sämtliche Teilnehmenden zur Geheimhaltung dieser vertraulichen Informationen, insbesondere von firmen- oder personenbezogenen Daten, welche von anderen Teilnehmenden eingebracht werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach dem Ende der Weiterbildung bestehen. Sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung zwischen Teilnehmenden und dem sffv getroffen wird (z. B. für Firmenarbeiten), räumen die Teilnehmenden dem sffv an den im Rahmen ihrer Diplom-/Prüfungsarbeit entstandenen Arbeitsergebnissen räumlich und inhaltlich unbeschränkt sowie für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes ein ausschliessliches Nutzungsrecht ein und gestatten sowohl eine kommerzielle wie auch eine nicht kommerzielle Nutzung der Arbeitsergebnisse, unabhängig von ihrer Schutzfähigkeit. Die Studierenden nehmen zur Kenntnis, dass jegliche Inhalte urheberrechtlichen Schutz geniessen. Jede über die eigene private Nutzung hinausgehende Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwendung dieser Inhalte ist ausdrücklich untersagt.

### Disziplinarisches

Der sffv behält sich das Recht vor, Teilnehmende aus disziplinarischen Gründen von Weiterbildungen auszuschliessen. Die Kosten für den Weiterbildungslehrgang oder bei längeren Weiterbildungen - den laufenden Zertifikatslehrgang werden fällig respektive nicht zurückerstattet.

### Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen den Teilnehmenden und dem sffv ist das Gericht am Sitz des sffv zuständig. Es gilt schweizerisches Recht.

### Inkrafttreten

Diese AGB gelten für alle Anmeldungen, die eingegangen sind, nachdem diese AGB vom sffv online publiziert worden sind.

Untersiggenthal, März 2023